ZEICHENERKLÄRUNG

nach der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

1 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und (6) BauGB)

Wirtschaftswege

2 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und (6) BauGB)

Private Grünflächen

Zweckbestimmung Freizeitgärten

3 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und (6) BauGB)

Wasserflächen

4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und (6) BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1 Uferbereiche

2 Streuobstwiesen

5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b und (6) BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

6 Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung des einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebietes Wiesbaden

L

Umgrenzung der geschützten Lebensräume und Landschaftsbestandteile

15d

Gesetzlich geschützte Biotope
(§ 15 d Hessisches Naturschutzgesetz)

7 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
(§ 9 Abs. 7 BauGB)